



++SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Id: DE98ZZZ00000770422
Mandatsreferenz: wird separat per Email mitgeteilt

Ich ermächtige den Windsurfclub Überlingen e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom WSCÜ auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei, die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung

Vorname und Nachname (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut

IBAN: BIC

Datum, Ort und Unterschrift

Falls Kontoinhaber und Vereinsmitglied nicht übereinstimmen. Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für die Mitgliedschaft von:

Vorname und Nachname

Kontoverbindung

Sparkasse Bodensee IBAN: DE54 6905 0001 0001 0337 60, BIC: SOLADES1KNZ



Aufnahmevertrag

Ich bitte hiermit um Aufnahme als Mitglied in den Windsurfclub Überlingen e.V.

Die Satzung, Vereins-, Platz-, Brett-, Jugend-, und Beitragsordnung habe ich erhalten und erkenne sie als für mich verbindlich an.

Name	Vorname	Geb.-Datum
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Mit nachfolgenden Mitgliedern des Clubs bin ich bekannt:

.....

Ich benötige.....(Anzahl)Brettliegeplätze.

Bitte komplett an den Club zurücksenden...

- 1. Aufnahmeantrag**
- 2. Versicherungsnachweis**
- 3. Einzugsermächtigung für Beitrag**
- 4. Je 1 Passfoto**

.....
(Ort, Datum, Unterschrift der Antragsteller)

.....
(Unterschrift der gesetzlichen Vertreter bei Jugendlichen unter 18 Jahren)

ontaktdaten der Antragsteller:

Straße, Ort:

Telefon, Mobiltel.:

E-Mail:

Windsurfclub Überlingen e.V.



Schriftliche Einwilligung gemäß Datenschutz DSGVO

Die im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

Für jede darüber hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen. Eine solche Einwilligung können Sie im Folgenden Abschnitt **freiwillig** erteilen.

Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken

Sind Sie mit den folgenden Nutzungszwecken einverstanden, kreuzen Sie diese bitte entsprechend an. Wollen Sie keine Einwilligung erteilen, lassen Sie die Felder bitte frei.

- Ich willige ein, dass meine Daten zu Vereinsverwaltung unter Beachtung der gültigen DSGVO erhoben und gespeichert werden

- Ich willige ein, dass im Rahmen des Sport-, Vereins-, Sozial-Betriebes innerhalb u. ausserhalb des Vereinsgeländes Film-u. Fotodokumente unter Beachtung der gültigen DSGVO erhoben und in Publikationsorganen des Vereins verwendet werden.

[Ort, Datum]

[Unterschrift des Betroffenen]

Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie sind gemäß Artikel 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber dem Verein um umfangreiche **Auskunftserteilung** zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

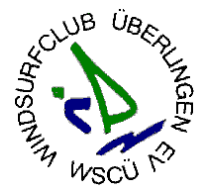
Gemäß Artikel 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber dem Verein (Vertragspartner) die **Berichtigung, Löschung und Sperrung** einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem **Widerspruchsrecht** Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, oder per E-Mail an den Verein/Vertragspartner übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Kontoverbindung

Sparkasse Bodensee IBAN: DE54 6905 0001 0001 0337 60, BIC: SOLADES1KNZ

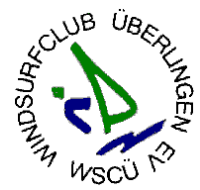
WSCÜ Windsurfclub Überlingen e.V. Postfach 10 19 23 88649 Überlingen



Kontoverbindung

Sparkasse Bodensee

IBAN: DE54 6905 0001 0001 0337 60, BIC: SOLADES1KNZ



Versicherungsnachweis

**für die private Nutzung der WSCÜ-eigenen Clubbretter
durch WSCÜ-Mitglieder auf eigene Gefahr**

Haftungsfreistellung des WSCÜ durch die Mitglieder

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Tel-Nr.

Ich bin Mitglied im Windsurf-Club Überlingen e.V. und möchte die WSCÜ-eigenen Clubbretter auf eigene Gefahr privat nutzen.

Ich bestätige hiermit, dass ich für Schäden, die bei der privaten Nutzung eines clubeigenen Brettes durch mich entstanden sind, wie

- Schäden am Surfbrett
- Schäden durch mich oder das Surfbretti an Dritten (Personen oder Sachen)
- Schäden an meiner Person

selber aufkomme und den WSCÜ von jeglicher Haftung freistelle.

Ich bestätige ferner, dass ich eine Privathaftpflichtversicherung mit eingeschlossener Surfhaftpflichtversicherung, bzw. eine Surfhaftpflichtversicherung auf meinen Namen abgeschlossen habe, die auch für die Nutzung geliehener Surfbretter gilt.

Versicherungsgesellschaft:

Versicherungsschein-Nr.:

Laufzeit der Versicherung:

Deckungssumme für
Sach-/Personenschäden:

Mir ist die Brettordnung des Brettordnung des WSCÜ zur privaten Nutzung von clubeigenen Brettern, die Sportversicherung des Badischen Sportbundes und die Bodensee-Schiffahrtsordnung bekannt. Ich bestätige hiermit deren Einhaltung. Ich weiß, dass die Nichteinhaltung der Brettordnung zum Ausschluss aus dem WSCÜ führen kann.

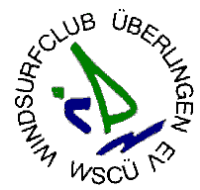
Name: **Datum:** **Unterschrift:**

Ich bestätige hiermit als Elternteil des oben genannten minderjährigen Mitgliedes mein Einverständnis mit obiger Abmachung und das Bestehen der genannten Versicherung auf den Namen meiner Tochter/ meines Sohnes.

Name: **Datum:** **Unterschrift:**

Kontoverbindung
Sparkasse Bodensee IBAN: DE54 6905 0001 0001 0337 60, BIC: SOLADES1KNZ

WSCÜ Windsurfclub Überlingen e.V. Postfach 10 19 23 88649 Überlingen



Kontoverbindung

Sparkasse Bodensee

IBAN: DE54 6905 0001 0001 0337 60, BIC: SOLADES1KNZ

Vereinsordnung

Stand 23.03.2000



1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereins- sowie die Platzordnung zu beachten. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere Mitglieder oder Nachbarn nicht gestört oder belästigt werden. Dies gilt auch für die Benutzung von Radios, Tonbandgeräten usw. Den Anweisungen des Platzwartes bzw. des Vorstandes ist nachzukommen.
2. Die Änderung der Anschrift eines Mitglieds ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Seitens des Vorstandes besteht keine Verpflichtung, Adressänderungen festzustellen und Post nachzusenden.
3. Die Beiträge werden, wie in der Beitragsordnung enthalten, und entsprechend der Satzung jeweils bis zum 31.3. eines Jahres per Lastschrift eingezogen. Erwachsene ab 18 Jahren wird der volle Betrag berechnet, sofern nicht der Besuch einer Schule, Ausbildung oder Schule nachgewiesen wird. Der Nachweis obliegt dem Mitglied.
4. Brettliegeplätze können nur nach aushängendem Belegungsplan bzw. in Absprache mit dem Vorstand belegt werden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an den Arbeiten auf dem Grundstück und solchen zur Erstellung oder Erhaltung von Clubeinrichtungen zu beteiligen. Hierzu gehören
 - a. Arbeitseinsatz, dessen Höhe nach Bedarf vom Vorstand festgelegt wird. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist eine Ersatzvergütung zu bezahlen.
 - b. Wochendienst: Zusammenrechen des Grasschnitts, Mähen der Ränder und um die Bäume herum soweit notwendig, herabgefallenes Obst und herabgefallene Äste aufsammeln, Müllsäcke zur Abholung durch die Müllabfuhr jeweils Donnerstags bereitstellen, Clubhaus und Toiletten reinigen.
6. Jedem Clubmitglied stehen die Clubeinrichtungen zur Verfügung. Sie dürfen nur zweckbestimmt genutzt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Clubeinrichtungen in Ordnung zu halten und Schäden hieran zu vermeiden.
7. Jedes Mitglied ist für den von ihm benutzten Brettliegeplatz verantwortlich. Die Segelständer dürfen nur zum Trocknen der Segel, nicht zum Aufbewahren derselben genutzt werden. Die Segelständer müssen abends geräumt werden.
8. Jedes Clubmitglied ist verpflichtet, bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres die von ihm auf dem Clubgelände gelagerten Surfboards, -segel, -zubehör, sonstige Sportgeräte sowie sämtliche privaten Gegenstände abzuholen. Nach diesem Termin auf dem Grundstück befindliches Material kann vom Vorstand ohne weitere Aufforderung kostenpflichtig abtransportiert werden.
9. Sportgeräte, wie Tandem, Volleyballnetz etc. sind ebenfalls pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch ordnungsgemäß zu versorgen.

Kontoverbindung

Sparkasse Bodensee IBAN: DE54 6905 0001 0001 0337 60, BIC: SOLADES1KNZ



10. Für verschiedene Sportgeräte liegen Benutzungslisten zur jeweiligen Eintragung aus. Die Verantwortlichkeit für das Gerät besteht für die Dauer der eingetragenen Zeit.
11. Der Zugang zum Wasser ist von Surfbrettern und -segeln sowie anderen Gegenständen freizuhalten.
12. Wartung und Sauberhalten der Spielfläche für Kleinkinder obliegt deren Eltern.
13. Es ist darauf zu achten, dass Bäume weder beschädigt noch beseitigt werden.
14. Auf dem Clubgelände befindet sich ein Grillplatz. Nur an dieser hierfür vorgesehenen Stelle ist offenes Feuer gestattet. Nicht erlaubt ist das Verbrennen von Kunststoffen oder stark qualmenden Materialien. Von jedem Benutzer wird sachgemäßer Umgang mit dem Feuer einschließlich des Löschens desselben und anschließendem Säubern des Grillplatzes erwartet.
15. Jedes Mitglied hat dafür zu sorgen, dass sich das Grundstück in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand befindet, insbesondere hat jeder seine eigenen Abfälle (z.B. Zigarettenkippen, Flaschenverschlüsse, Papierschnitzel, Eisstiele) zu beseitigen. Müllsäcke sind aufgestellt.
16. Das Wegwerfen von Abfällen in den See bzw. den Nussbach ist untersagt.
17. Falls Schäden am Clubgelände oder an Clubeinrichtungen festgestellt werden, wird darum gebeten, dies dem Vorstand mitzuteilen.
18. Das Füttern von Wasservögeln soll wegen der damit verbundenen Gewöhnung der Tiere an das Grundstück und der dadurch eintretenden Verschmutzung unterbleiben.
19. Der Club übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern, deren Angehörigen und Gästen keinerlei Haftung für Personen- oder Sachschäden durch Unfall, Diebstahl oder dergleichen auf dem Clubgelände oder bei Ausübung des Sports.
20. Es wird darauf hingewiesen, nicht zuletzt im Interesse der Kinder, dass der Aufenthalt von Kleinkindern im vorderen Teil des Grundstücks zu unterbleiben hat. Auf die Gefährlichkeit des Ufers (Bacheinmündung) sowie des Grillplatzes wird aufmerksam gemacht.
21. Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, auch solche, deren Eltern nicht Clubmitglieder sind, obliegt allein den Eltern, sowohl auf dem Clubgelände als auch auf dem Wasser und bei Ausübung des Surfsports. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass keine regelmäßige Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen stattfindet. Diese befinden sich häufig allein ohne Anwesenheit von Erwachsenen oder surfkundigen Personen auf dem Clubgelände bzw. auf dem Wasser.
22. Wir weisen die Eltern ferner auf die Gefahren des Surfsports hin, insbesondere bitten wir Sie, darauf hinzuwirken, dass

Kontoverbindung

Sparkasse Bodensee IBAN: DE54 6905 0001 0001 0337 60, BIC: SOLADES1KNZ



- a. Das Sportgeräte vollständig funktionstüchtig und eine Verbindung vorhanden ist
 - b. Die Kinder und Jugendlichen nur mit Schwimmweste und Neoprenanzug surfen.
 - c. sie bei zu starkem Wind nicht surfen und vor allem die Sturmwarnung beachten.
23. Auf die besonderen Gefahren des Surfens mit Trapez wird an dieser Stelle ebenfalls hingewiesen.
24. Dass die Kinder und Jugendlichen schwimmen können, setzen wir voraus.

Platzordnung

Stand 23.03.2000



1. Das Clubgelände ist in drei Teile aufgeteilt und wird folgendermaßen genutzt:
 - a. Grünflächen entlang der Mauer am Ufer: grundsätzliche Nutzung für den Surf-Sport
 - b. Grünfläche zum Strandbad: Nutzung als Spielwiese
 - c. Grünfläche entlang Nussbach: Nutzung als Liegewiese mit Spielfläche für Kleinkinder.
 - d. Fahrräder können auf dem Wiesenstück links des Eingangtors bis Höhe des Schaukastens parallel zur Thujahecke abgestellt werden.
2. Das Clubgelände darf grundsätzlich nur von Clubmitgliedern genutzt werden. Sofern sich Ehegatten von Mitgliedern und deren Kinder regelmäßig auf dem Grundstück aufhalten, ist deren Mitgliedschaft erforderlich.
3. Das Betreten des Clubgeländes erfolgt ausschließlich durch das Eingangstor. Dasselbe ist beim Betreten oder Verlassen des Grundstücks jeweils zu verschließen

Jedes Clubmitglied erhält gegen Zahlung einer Kautions einen Schlüssel. Dieser darf nicht weitergegeben oder verliehen werden. Bei Verlust desselben ist dem Vorstand unverzüglich Mitteilung zu machen.
4. Jeder Benutzer übernimmt zugleich die Mitverantwortung für Ordnung und Sauberkeit auf dem Gelände und Wasser. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere Mitglieder oder Nachbarn nicht gestört oder belästigt werden.

Spiele und dergleichen sind nur auf dem dafür vorgesehenen Platz und insoweit gestattet, als andere hierdurch nicht belästigt oder gefährdet werden.

Den Anweisungen des Platzwarts bzw. des Vorstandes ist nachzukommen.
5. Am Anfang und Ende jeder Saison ist eine gründliche Reinigung des Grundstücks und Strandes notwendig. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an diesen Arbeiten sowie an solchen zur Erstellung oder Erhaltung von Clubeinrichtungen zu beteiligen.
6. Der Baum- und Pflanzenbestand auf dem Grundstück sowie der Schilfbestand sind zu erhalten und zu schützen.
7. Das Befahren des Grundstücks mit Fahrzeugen ist grundsätzlich verboten.
8. Zelten und Übernachten auf dem Clubgelände ist ebenfalls grundsätzlich untersagt.
9. Tiere dürfen auf das Grundstück nicht mitgebracht werden.

Kontoverbindung

Sparkasse Bodensee IBAN: DE54 6905 0001 0001 0337 60, BIC: SOLADES1KNZ



10. Der Club übernimmt gegenüber Benutzern des Geländes keinerlei Haftung für Personen- oder Sachschäden durch Unfall, Diebstahl oder dergleichen bei Aufenthalt auf dem Clubgelände oder bei Ausübung des Sports.

Die Aufsichtspflicht über Kinder obliegt den Eltern. Diese haften für die von ihren Kindern verursachten Schäden.

11. Private Gegenstände, welche nicht zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehen oder nicht zur Ausübung des Surfsports benötigt werden, dürfen nicht auf dem Clubgelände gelagert werden.
12. Bei Geselligkeiten des abends auf dem Clubgelände ist die Nachtruhe einzuhalten. Bei größeren oder voraussehbar länger andauernden Festen bzw. Veranstaltungen muss die Verpächterin durch den Vorstand benachrichtigt werden.
13. Jeder Benutzer des Clubgeländes ist verpflichtet, die Platzordnung einzuhalten. Verstöße können vom Vorstand geahndet werden.

Brettordnung

Stand 23.03.2000



für clubeigene Surfbretter des WSCÜ

1. Organisierte/betreute Nutzung im Sport-/Jugendbereich

Der Windsurf-Club Überlingen e. V. stellt zur Unterstützung und Förderung der sportlichen Aktivitäten des Clubs, insbesondere für den Sport- und Jugendbereich, eine begrenzte Anzahl clubeigener Surfbretter zur Verfügung.

Die Nutzung dieser Surfbretter ist zunächst nur für durch den Club organisierte und betreute sportliche Veranstaltungen (z. B. Regattatrainings und -vorbereitungen, Surfkinder und -Anfängerkurse, Jugendstunden) oder für die Teilnahme an eigenen oder fremden Surfregatten freigegeben. Die bei diesen Veranstaltungen entstandenen Schäden sind durch die Sportversicherung des Badischen Sportbundes im Umfang der jeweils gültigen Fassung abgedeckt. Die jeweils gültige Fassung der Sportversicherung ist Bestandteil dieser Brettordnung. Sie liegt im Clubhaus zur Einsicht aus.

Beschädigungen an den clubeigenen Surfbrettern sind versicherungsmäßig nicht abgedeckt. Die Kosten zur Behebung werden vom Club übernommen.

2. Private Nutzung durch Mitglieder

Über den Einsatz der clubeigenen Surfbretter im organisierten/betreuten Sport- und Jugendbereich hinaus möchte der Club die clubeigenen Surfbretter den Mitgliedern auch zur privaten Nutzung bereitstellen, um die Verbesserung der Segelsurf-Kenntnisse und -Fertigkeiten der Mitglieder zu fördern.

Allerdings sind Schäden, die bei der privaten Nutzung entstehen wie

- Schäden am Surfbrett
- Schäden durch den Nutzer oder durch das Surfbrett an Dritten (Personen oder Sachen)
- Schäden an der Person des Nutzers

versicherungsmäßig nicht abgedeckt. Im Schadensfall haften dafür der Club bzw. seine Organe (Vorstand).

Daher können clubeigene Surfbretter zur privaten Nutzung durch Mitglieder nur freigegeben werden, wenn diese schriftlich den Club bzw. seine Organe aus sämtlicher Haftung für Schäden freistellen. Daher wird folgendes Verfahren festgelegt.



3. Voraussetzungen zur privaten **Nutzung von** clubeigenen Surfbrettern durch Mitglieder

3.1 Schriftliche Bestätigung der Haftungsfreistellung

Jedes Mitglied, das clubeigene Surfbretter privat nutzen will, unterschreibt die Haftungsfreistellung des Clubs und weist eine eigene Privathaftpflichtversicherung mit eingeschlossener Surfhaftpflichtversicherung oder eine separate Surfhaftpflichtversicherung nach, die auch für die Nutzung geliehener Surfbretter gilt.

Eltern bestätigen die Haftungsfreistellung des Clubs und den Abschluss einer entsprechenden Versicherung für ihr minderjähriges Kind.

3.2 Verschluss der clubeigenen Surfbretter

Die clubeigenen Surfbretter werden durch ein eigenständiges, vom allgemeinen Clubschließsystem unabhängiges Schließsystem gesichert.

Einen Schlüssel zu diesem Schließsystem erhält ein Mitglied nur, wenn es die schriftliche Bestätigung von Pkt. 3.1 ausfüllt, unterschreibt und dem beauftragten Vorstandsmitglied übergibt (2. Vorsitzender).

3.3. Nachweis der privaten Nutzung

Zum Nachweis der privaten Nutzung durch Mitglieder wird ein Ausleihbuch geführt, in das sich jedes Mitglied vor der privaten Nutzung einträgt. Das Ausleihbuch liegt im Clubhaus. Im Ausleihbuch werden folgende Daten eingetragen:

- Surfbrett-Nummer
- Name/Vorname des Mitgliedes
- Datum des Ausleihens
- Zustand des Surfbrettes vor dem Ausleihen
- Datum der Rückgabe
- Zustand des Surfbrettes nach dem Ausleihen (Aufführung eventueller Schäden am Surfbrett)
- Wer wurde über die Schäden benachrichtigt?
- Unterschrift

Nach der privaten Nutzung ist das clubeigene Surfbrett wieder mit dem Schließsystem zu sichern.

3.4 Schadensmeldung an den Materialwart

Sind am Surfbrett oder Rigg irgendwelche Schäden entstanden, ist darüber unverzüglich der Materialwart der clubeigenen Surfbretter zu informieren, damit die Schäden schnellstens behoben werden können.



Das beschädigte Surfbrett oder Rigg ist vom Nutzer zu kennzeichnen und so auf den Schaden hinzuweisen, damit kein weiterer Nutzer mit einem beschädigten Surfbrett oder Rigg aufs Wasser geht.

3.5 Beachtung der Bodensee-Schiffahrtsordnung, Sicherheitsausrüstung

Alle privaten Nutzer "von clubeigenen Surfbrettern haben die Sicherheitsvorschriften der Bodensee-Schiffahrtsordnung genau einzuhalten. Sie liegt im Clubhaus zur Einsicht aus.

In eigener Verantwortung sind die persönlichen Sicherheitsausrüstungen für Surfer zu wählen, wie z. B. geeigneter Surfanzug, Anlegen von Trapez und Schwimmweste (ohnmachtssicher, gut passend). Bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen haben die Erziehungsberechtigten für die ordnungsgemäße Sicherheitsausrüstung zu sorgen, auch wenn die Erziehungsberechtigten nicht Clubmitglied sind. Clubeigene Surfbretter dürfen in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang nicht benutzt werden.

3.6 Aufsichtspflicht für minderjährige Kinder und Jugendliche

Außerhalb der organisierten und betreutern sportlichen Veranstaltungen und Jugendstunden haben die Erziehungsberechtigten die Aufsichtspflicht für ihre minderjährigen Kinder und Jugendlichen, auch wenn die Erziehungsberechtigten nicht Clubmitglied sind.

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Brettordnung

Zuwiderhandlungen gegen diese Brettordnung können zum Ausschluss aus dem Club durch den Beirat führen.

Jugendordnung

Stand 23.03.2000



§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Windsurfclubs Überlingen e.V., nachstehend WSCÜ genannt. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des WSCÜ bis zum vollendeten 23. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Jugendabteilung ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- der Vereinsjugendausschuss
- die Vereinsjugendversammlung

§ 4 Vereinsjugendversammlung

1. Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des WSCÜ. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab vollendetem 13. Lebensjahr. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur vom Jugendlichen selbst ausgeübt werden.
2. Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u.a.
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
 - Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
 - -Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans der Jugendabteilung
 - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses.
3. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich, zwar zwischen den Schul-Sommerferien und den Schul-Herbstferien zusammen. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen. ,
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist stimmberechtigt ab sechs stimmberechtigt teilnehmenden Mitgliedern. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Kontoverbindung

Sparkasse Bodensee IBAN: DE54 6905 0001 0001 0337 60, BIC: SOLADES1KNZ



§ 5 Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus
Jugendleiter/in
Jugendsprecher/in
Jugendschriftführer/in
Jugendkassenwart/in
Jugendsportwart/in
2. Der/die Jugendleiter/in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/Sie ist Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und nimmt stimmberechtigt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Sofern der Jugendleiter zugleich Mitglied des Vorstandes ist, kann der Jugendsprecher an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
3. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
4. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar, mit der Maßgabe, dass in das Amt des Jugendleiters gewählt werden kann, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, in die übrigen Ämter gewählt werden kann, wer das 13. Lebensjahr vollendet hat, der Jugendsprecher bei seiner Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
5. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 6 Jugendkasse

1. Die Jugendabteilung ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Vereinsjugendausschuss geführt.
2. Dem Vereinsvorstand gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 7 Gültigkeit und Änderungen der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Kontoverbindung

Sparkasse Bodensee IBAN: DE54 6905 0001 0001 0337 60, BIC: SOLADES1KNZ



Satzung des WSCÜ Windsurf-Club Überlingen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen WSCÜ Windsurf-Club Überlingen.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein" in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Überlingen.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Pflege und Förderung des Windsurf- und Segelsports. Der Verein soll die Mitgliedschaft im Deutschen Segelverband erwerben.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
 - ruhenden Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern
- Ordentliches Mitglied ist, wer am Vereinsleben aktiv teilnimmt.
- Ruhende Mitgliedschaft kann von Mitgliedern erworben werden, welche sich dem Club verbunden fühlen aber wegen Wegzugs oder aus sonstigen Gründen weder das Clubgelände noch die Clubeinrichtungen nutzen, sich aber die Möglichkeit offen halten wollen, die ordentliche Mitgliedschaft wieder zu aktivieren.
- Zu Ehrenmitgliedern können Personen wegen besonderer Verdienste um den Segelsport allgemein oder um den Verein ernannt werden.

Kontoverbindung

Sparkasse Bodensee IBAN: DE54 6905 0001 0001 0337 60, BIC: SOLADES1KNZ



§ 4 Eintritt der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein bzw. bei Ehrenmitglieder, die, nicht Vereinsmitglieder sind, durch Ernennung.
2. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit mehr als 50 % Ja-Stimmen der erschienenen Mitglieder. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung mit mehr als 50% Ja-Stimmen der erschienenen Mitglieder.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist nur zum Jahresende zulässig. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich, spätestens drei Monate vor Jahresende zu erklären.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grunde zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung der Beirat in Abwesenheit des Auszuschließenden.
4. Der Antrag auf Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung des Beirats schriftlich mitzuteilen.
5. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Eine Anfechtung des Beschlusses ist nicht möglich. Die Entscheidung wird dem Mitglied unverzüglich schriftlich bekannt gegeben.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft.

1. Ferner endet die Mitgliedschaft durch Streichung.
2. Eine Streichung erfolgt, wenn ein Mitglied mit dem Jahresbeitrag länger als 6 Monate im Rückstand ist und diesen Beitrag nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats ab Absendung der Mahnung voll entrichtet.

Kontoverbindung

Sparkasse Bodensee IBAN: DE54 6905 0001 0001 0337 60, BIC: SOLADES1KNZ



3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Beirats.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins zur Verfügung, sofern dies nicht durch eine andere Bestimmung oder Verordnung eingeschränkt ist.
2. Alle volljährigen ordentlichen Mitglieder, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und können in jedes Amt gewählt werden.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied erkennt mit der Einreichung des Aufnahmeantrags die Satzung und die Vereinsordnungen an. Dieselben werden mit der Aufnahme für jedes Mitglied verbindlich. Die Mitglieder sind zur Beachtung und Einhaltung der Satzung sowie der Vereinsordnungen verpflichtet.
2. Sofern es die Erhaltung und Verbesserung der vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen erfordern, können ordentliche Mitglieder vom Vorstand entsprechend der Vereinsordnung zur Arbeitsleistung verpflichtet werden.

§ 10 Haftungsbeschränkung

Der Verein, seine Organe, besondere Vertreter und sonstige Funktionsverteter haften gegenüber den Mitgliedern und Anwärtern bei Personen- und Sachschäden infolge der Benutzung des Vereinsgeländes, der Vereinseinrichtungen und sonstiger vom Verein zur Verfügung gestellten Gegenständen nur bei vorsätzlicher und grob falulässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Derselbe ist jährlich im Voraus bis spätestens 31.3. eines jeden Jahres zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
2. Bei der Neuaufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
3. Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds die

Kontoverbindung

Sparkasse Bodensee IBAN: DE54 6905 0001 0001 0337 60, BIC: SOLADES1KNZ



Beitragszahlung in Raten zulassen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
der Beirat,
die Jugendabteilung,
die Vereinsjugendversammlung,
der Vereinsjugendausschuss.

§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes und des Beirats

1. Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Diese sind:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Schatzmeister
- Sportwart

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er muss auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder des 1. Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

2. Beirat

Der Beirat besteht aus - den beiden Vorsitzenden und

- weiteren sieben Mitgliedern,

welche dem Vorstand nicht angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt werden. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Beirats im Amt. Der Beirat tagt unter der Leitung des 1. Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens sechs seiner Mitglieder. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder.

Der Beirat kann von der Mitgliederversammlung innerhalb seiner Amtszeit abgesetzt werden, wenn ein neuer Beirat 2/3 Mehrheit erhält.

Kontoverbindung

Sparkasse Bodensee IBAN: DE54 6905 0001 0001 0337 60, BIC: SOLADES1KNZ



§ 14 Aufgaben des Vorstandes und des Beirats

1. Vorstand

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Beirat vorbehalten sind und vollzieht deren Beschlüsse. Er erlässt Verordnungen, soweit sie die Benutzung von Vereinseinrichtungen betreffen.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26, Abs. 2, S. 2 BGB), dass zum Erwerb und Verkauf größerer Wirtschaftsgüter über DM 1.500.00 sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als DM 1.000.00 die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und der Mitglieder.

2. Beirat

Der Beirat entscheidet über Ausschluss und Streichung von Mitgliedern sowie über Disziplinarmaßnahmen gegenüber Mitgliedern.

§ 15 Kassenprüfer

Die Kassenprüfung wird von zwei Revisoren vorgenommen, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Unmittelbar aufeinanderfolgende Wiederwahl ist nur einmal möglich.

§ 16 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig über

1. den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Rechnungsbericht des Schatzmeisters;
2. die Entlastung des Vorstandes;
3. die Genehmigung des Jahresvoranschlages;
4. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren;
5. vereinsnützige Ausgaben über DM 1.500.00 durch 2/3 Mehrheit;
6. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
7. die Aufnahme von Neumitgliedern;
8. die Änderung der Satzung;
9. die Auflösung des Vereins.

Kontoverbindung

Sparkasse Bodensee IBAN: DE54 6905 0001 0001 0337 60, BIC: SOLADES1KNZ



§ 17 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch
- b. mindestens einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.

§ 18 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu berufen.
2. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Berufung.
3. Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

§ 19 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 20 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt.

Kontoverbindung

Sparkasse Bodensee IBAN: DE54 6905 0001 0001 0337 60, BIC: SOLADES1KNZ



3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 21 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 22 Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung ist die Jugendorganisation des Vereins. Der Vereinsjugendleiter wird von der Vereinsjugendversammlung gemäß der Vereinsjugendordnung gewählt. Er nimmt stimmberechtigt an den Sitzungen des Vorstandes teil.
2. Die Jugendabteilung arbeitet nach den Bestimmungen der Vereinsjugendordnung des Windsurf--Clubs Überlingen e.V. Für ihre Wirksamkeit muss die Jugendordnung vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Das Vereinsvermögen fällt an die Stadtgemeinde Überlingen, welche es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 24 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Soweit diese Satzung keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften des BGB.
2. Diese Satzung tritt ab 1. Januar 1979 in Kraft.
3. Sofern die Wahl des Vorstandes und des Beirats für die kommende Amtsperiode noch im Dezember 1978 stattfindet, erfolgt dieselbe nach den Bestimmungen dieser Satzung.

Überlingen, den 11.03.1999